

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. September 2018	Nr. 79
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 8. August 2018.....

826

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät der Universität des
Saarlandes**

Vom 8. August 2018

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 69 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

**§ 1
Grundsätze**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (doctor/doctrix philosophiae) auf Grund eines Promotionsverfahrens (ordentliche Promotion) in einem der Fächer gemäß dem Studienangebot (vgl. § 7 Absatz 2) der Philosophischen Fakultät und die Würde eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (doctor/doctrix philosophiae honoris causa) auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion

**§ 2
Durchführung von Promotionsverfahren**

(1) Promotionsverfahren werden im Auftrag der Philosophischen Fakultät vom Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(2) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt,
- b) die andere Hochschule nach ihren spezifischen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen wäre. Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

(3) Im Hinblick auf das Promotionsverfahren muss die Promovendin/der Promovend im Promotionsfach entweder immatrikuliert oder registriert sein. Das Promotionsverfahren soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags auf Zulassung gemäß § 5 abgeschlossen werden.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. ein Mitglied des Dekanats der Philosophischen Fakultät als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät,
3. zwei promovierte akademische Mitarbeiter/innen der Fakultät.

Die Stellvertretung des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 1 übernimmt ein anderes Mitglied des Dekanats. Jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 hat eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter. Die ordentlichen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der gewählten Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppen für zwei Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl der ordentlichen Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine anschließende Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten ordentlichen Mitglieder ist zulässig.

(2) Die als Gutachterinnen/Gutachter an dem jeweiligen Verfahren unmittelbar Beteiligten wirken an der Beratung der sie betreffenden Gegenstände als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder des Promotionsausschusses mit, soweit sie Mitglieder der Universität des Saarlandes sind. Gutachterinnen/Gutachter, die nicht Mitglieder der Universität des Saarlandes sind, werden als Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Promotionsausschusses geladen.

(3) Die Aufgaben des Promotionsausschusses umfassen die Durchführung eines Promotionsverfahrens und werden in dessen Auftrag von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses wahrgenommen. Wird deren/dessen Entscheidung von der Promovendin/dem Promovenden angefochten oder von einem Mitglied des Promotionsausschusses beanstandet, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen des Promotionsausschusses, die Promotionsverfahren betreffen, ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

§ 4 Voraussetzungen der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. a) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs an einer Hochschule oder eines einschlägigen postgradualen Studiengangs im Sinne von § 61 Absatz 2 SHSG oder
 - b) den Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
 - c) einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem Bachelorstudiengang und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen im Promotionsfach gemäß § 69 Absatz 2 Nr. 3 SHSG, wobei ein Minimum von 41 ECTS nicht unterschritten werden soll, oder

d) einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen gemäß § 69 Absatz 2 Nr. 4 SHSG, wobei ein Minimum von 41 ECTS nicht unterschritten werden soll.

Als hervorragend gilt nur, wer eine Gesamtnote von 1,5 oder besser nachweist.

2. Die Vorlage einer Dissertation nach § 9.
3. Den Antrag der Promovendin/des Promovenden nach § 5.
4. a) eine zu Beginn des Promotionsprojektes abgeschlossene Betreuungsvereinbarung zwischen Promovendin/Promovenden und Betreuerin/Betreuer gemäß § 69 Absatz 6 SHSG.
b) im Falle eines kooperativen Promotionsverfahrens mit einer inländischen Fachhochschule gemäß § 70 SHSG (kooperative Promotion), eine zu Beginn des Promotionsprojektes abgeschlossene Betreuungsvereinbarung zwischen Promovendin/Promovend und der Betreuerin/dem Betreuer der Universität, die/der aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät stammen muss, sowie der Betreuerin/dem Betreuer der Fachhochschule, die promovierte Fachhochschulprofessorin/der promovierter Fachhochschulprofessor sein muss.
5. Die Immatrikulation oder Registrierung als Doktorandin/Doktorand für die gesamte Dauer des Promotionsvorhabens.

(2) Als einschlägig im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 1 gilt grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium im Promotionsfach. In anderen Fällen kann die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher fachspezifischer Studienleistungen gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SHSG abhängig gemacht werden. Diese Studienleistungen sollen zwischen mindestens 41 ECTS und höchstens 60 ECTS liegen. Für die Erbringung der Studienleistungen ist eine ordnungsgemäße Immatrikulation gemäß § 2 Absatz 3 zwingend erforderlich.

§ 5

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine der Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter entsprechende Anzahl maschinengeschriebener oder gedruckter, gebundener und paginierter Exemplare der Dissertation zuzüglich eines Archivexemplars sowie ein Exemplar in elektronischer Form (pdf-Format), im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 3 zusätzlich ein Exemplar der Gemeinschaftsarbeit;
2. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges der Promovendin/des Promovenden;
3. der Nachweis, dass die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
4. eine Erklärung der Promovendin/des Promovenden darüber,
 - a) ob, wann, zu welchem Thema und mit welchem Erfolg sie/er sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat, oder ob sie/er sich aktuell in einem laufenden Promotionsverfahren befindet.
 - b) dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
 - c) eine schriftliche Erklärung über die Eigenanteile im Forschungsprozess des Promotionsvorhabens (Fragestellung, Konzeption der Studie(n), Durchführung und Auswertung der Studie(n), Verfassen des Textes der Dissertation).
 - d) dass sie/er bei der Auswahl und Auswertung von Material und bei der inhaltlich-materiellen Anfertigung der Arbeit nur von den genannten Personen in der jeweils angegebenen Weise Hilfe erfahren und insbesondere nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- und Beratungsdiensten in Anspruch genommen hat,
 - e) gegebenenfalls, ob sie/er der Öffentlichkeit der Disputation gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 widerspricht.

5. Bei einer kumulativen Dissertation müssen die Eigenanteile gekennzeichnet sein.
6. den Nachweis der Registrierung bzw. Immatrikulation als Doktorandin/Doktorand für die gesamte Dauer des Promotionsvorhabens;
7. eine Kopie der Betreuungsvereinbarung zwischen Promovendin/Promovend und Betreuerin/Betreuer.

(2) Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann der Dissertation auf Antrag der Promovendin/des Promovenden mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einfacher Ausfertigung beigelegt werden. Gleiches gilt für handschriftliche Texte in fremdem Schriftbild. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden können Illustrationen, Dokumentations- und Belegmaterial der Arbeit, sofern sie anders nicht angemessen darstellbar sind, auf schreibgeschützten elektronischen Datenträgern beigelegt und in die Begutachtung einbezogen werden.

(3) Ist die Promovendin/der Promovend von einem nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 prüfungsberechtigten Mitglied der Philosophischen Fakultät als Doktorandin/Doktorand angenommen worden, so hat sie/er zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin/dem Betreuer abzuschließen. Die Betreuungsvereinbarung gilt als Grundlage für die Bestellung der Erstgutachterin/des Erstgutachters. Darüber hinaus hat die Promovendin/der Promovend das Recht, eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter vorzuschlagen. Macht die Promovendin/der Promovend keine Vorschläge, wählt der Promotionsausschuss die Gutachter aus.

(4) An die Vorschläge der Promovendin/des Promovenden hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen/der Gutachter nach Absatz 3 Satz 3 ist der Promotionsausschuss nicht gebunden.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgezogen werden, solange der Promovendin/dem Promovenden noch kein Bescheid über die Zulassung zugestellt worden ist. Es gilt der Poststempel der Zustellung.

(6) Ist die gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 eingereichte Schrift bereits in einem früheren Verfahren an einer anderen Hochschule eingereicht worden und hat die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4a sich bereits in der Vergangenheit einem Promotionsverfahren mit der selbigen Schrift ohne Erfolg unterzogen oder befindet sich aktuell in einem Verfahren, so wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt.

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die in § 4 in Verbindung mit § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. Umstände vorliegen, auf Grund deren nach gesetzlicher Vorschrift ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.
3. die Promovendin/der Promovend in dem anstehenden Verfahren eine Abhandlung vorlegt, mit der sie/er in einer Hochschulprüfung, einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung bereits einen anderen akademischen Grad erworben hat.
4. die Promovendin/der Promovend bereits den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie besitzt, der für das Fach verliehen wurde, für das die Zulassung beantragt wird.

(3) Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Promovendin/ dem Promovenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen umfassen die Dissertation (§ 9) sowie die Disputation (§ 11).
- (2) Die als Promotionsfach wählbaren Prüfungsfächer sind nach Beschluss der zuständigen Gremien im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

§ 8 Gutachterinnen/Gutachter und Promotionskommission

(1) Unmittelbar nach der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Beurteilung der Dissertation sowie eine Promotionskommission für das Promotionsverfahren.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter sind aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, der entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen/Professoren, der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren oder der Privatdozentinnen/Privatdozenten der Philosophischen Fakultät zu bestellen. Der Promotionsausschuss kann das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden auch promovierten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät zuerkennen, wenn dem Mitglied die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/dem Dekan übertragen ist, und wenn eine zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor vergleichbare Eignung als Hochschullehrerin/Hochschullehrer durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren festgestellt ist. Eine/Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät angehören, wobei die Fakultätsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Zulassung maßgebend ist. Höchstens eine Koautorin/ein Koautor von Publikationen, die Teile einer Dissertation sind, kann als Gutachterin/Gutachter bestellt werden.

Zur Erstgutachterin/Zum Erstgutachter kann nur ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied der Philosophischen Fakultät bestellt werden. Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, sowie ehemalige Mitglieder der Philosophischen Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können auch noch drei Jahre nach ihrem Ausscheiden zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter oder zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt werden. Die Vorschriften des § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Promovenden/des Promovenden oder einer Gutachterin/eines Gutachters die zweite oder eine dritte Gutachterin/den zweiten oder einen dritten Gutachter aus einer anderen Fakultät der Universität des Saarlandes oder aus einer anderen Universität bestellen, im Falle des Vorliegens eines Fachhochschulabschlusses als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 d) auch eine promovierte Professorin/einen promovierten Professor einer Fachhochschule.

- (4) Die Promotionskommission wird vom Promotionsausschuss eingesetzt und besteht aus
 1. einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät als Vorsitzender/Vorsitzendem,
 2. den Gutachterinnen/Gutachtern,

3. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
4. einer promovierten akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten akademischen Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Promotionsausschusses können als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen der Promotionskommission teilnehmen.

(6) Für die Promotionskommission gelten die Bestimmungen von § 3 Absatz 4 sinngemäß.

(7) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

1. die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 10 Absatz 4,
2. die Durchführung der Disputation,
3. die Bewertung der Disputation und die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen.

(8) Im Falle der gemeinsamen Promotion mit einer anderen Hochschule ist die Promotionskommission paritätisch zu bestellen; in diesem Fall kann von den Bedingungen gemäß Absatz 3 und 4 abgewichen werden.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Promovendin/des Promovenden zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erweisen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen. Ein eigenständiger, namentlich gekennzeichnete Anteil an einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, der diesen Anforderungen entspricht, kann als Dissertation oder als Teil einer Dissertation anerkannt werden.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache oder einer im Promotionsfach üblichen Publikationssprache abgefasst sein. Die übliche Publikationssprache legt der Promotionsausschuss fest. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann der Promotionsausschuss für die Dissertation eine andere Sprache zulassen; ist die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst, ist eine ausführliche Zusammenfassung von mindestens 5-10 Seiten in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Eine Abhandlung, die die Promovendin/der Promovend in einer Hochschulprüfung, einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden.

(4) Eine bereits gedruckt veröffentlichte Abhandlung kann vom Promotionsausschuss als Dissertation oder als Teil einer Dissertation anerkannt werden. Ebenso können mehrere, mindestens jedoch drei (zwei Erstautorenschaften, eine Mitautorenschaft), veröffentlichte Schriften an die Stelle einer Dissertation treten, die von der Verfasserin/dem Verfasser eigens zu kennzeichnen und insgesamt einer Dissertation gleichwertig sind.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter gibt ein begründetes schriftliches Gutachten über die Dissertation ab oder übermittelt dieses vorab als eingescannte Datei mit eigenhändiger Unterschrift per E-Mail und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln nach Absatz 2 oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag zur

Annahme der Dissertation ist mit einem Notenvorschlag nach § 12 Absatz 1 zu verbinden. Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen.

(2) Die Dissertation wird der Promovendin/dem Promovenden zur Beseitigung von Mängeln zurückgegeben, wenn es zu ihrer Annahme erforderlich ist, erhebliche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Wird die verbesserte Fassung der Dissertation nicht binnen zwei Jahren vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Auf Antrag an den Promotionsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Promovierender berücksichtigt. Des Weiteren wird eine mit amtsärztlichem Attest nachgewiesene Krankheit berücksichtigt.

(3) Lassen die Gutachten eine eindeutige Beurteilung der Dissertation nicht zu oder weichen sie in ihren Notenvorschlägen voneinander ab, entscheidet die/der Vorsitzende der Promotionskommission nach Beratung mit der jeweiligen Kommission darüber, ob eine einheitliche Note festgelegt werden kann oder ob eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt wird. Mitglieder der Kommission, die nicht zu dieser Sitzung erscheinen können, können per Videokonferenz daran teilnehmen. Die/Der Kommissionsvorsitzende und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder müssen persönlich anwesend sein. Bewertet mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Dissertation mit der Note opus eximium, so wird eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestellt, die/den die Promotionskommission vorschlägt und die/der von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beauftragt wird. Über die Bestellung einer dritten Gutachterin/eines dritten Gutachters entscheidet die/der Promotionsausschussvorsitzende auf Antrag. Die Drittgutachten sind ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen.

(4) Den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Eingang der Gutachten mitzuteilen und in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen und in der Zeit, in der sich Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit überschneiden, drei Wochen lang Gelegenheit zur Einsicht in die der Beurteilung zugrunde gelegte Dissertation und in die Gutachten sowie zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen zu Dissertationen und Gutachten müssen der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission vierundzwanzig Stunden vor dem Ablauf der Frist, innerhalb der über die Annahme entschieden wird, zugestellt sein. Stellungnahmen und Gutachten können auch vorab als eingescannte Datei mit eigenhändiger Unterschrift per E-Mail zugestellt werden.

(5) Über die Annahme und Bewertung der Dissertation nach § 12 Absatz 1, ihre Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln oder ihre Ablehnung entscheidet die Promotionskommission. Die Entscheidung der Promotionskommission ist der Promovendin/dem Promovenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Disputation

(1) In der Regel bestimmt die Promotionskommission innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme und Bewertung der Dissertation im Einvernehmen mit der Promovendin/dem Promovenden den Termin der Disputation. Laut § 69 Absatz 7 SHSG soll das gesamte Promotionsverfahren innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen werden. Die Einladung zur Disputation erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ladungsfrist und Auslagefrist betragen während der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier

Wochen. Überschneiden sich Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit, betragen Ladungsfrist und Auslagefrist drei Wochen. Während der Ladefrist können die Gutachten von der Promovendin/dem Promovenden eingesehen werden. Mit Zustimmung der Promovendin/des Promovenden kann die Ladungsfrist verkürzt werden. § 10 Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) An der Disputation nehmen die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission teil. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät teilnahmeberechtigt. Hat eine Promovendin/ein Promovend den Anteil an einer Gemeinschaftsarbeit gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 als Dissertation vorgelegt, soll die Disputation in Anwesenheit möglichst aller an dieser Arbeit Beteiligten durchgeführt werden. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Öffentlichkeit von der Disputation ausschließen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für die Gruppe der Professorinnen/Professoren und die Gruppe der Promovierten der Philosophischen Fakultät.

(3) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Promovendin/des Promovenden zur Verteidigung der Dissertation sowie zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches im Zusammenhang mit der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der Promovendin/des Promovenden.

(4) Die Disputation soll mindestens 60 und höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Promovendin/der Promovend - in der Regel nicht länger als dreißig Minuten - die wesentlichen Inhalte der Dissertation. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann die Mitglieder des Promotionsausschusses, danach die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät und die promovierten Mitglieder der Philosophischen Fakultät.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation wird vor Durchführung der Disputation mit einer der folgenden Noten bewertet, denen in der angegebenen Reihenfolge die Wertzahlen 0 bis 3 zugeordnet sind:

- 0 = opus eximium (ausgezeichnet);
- 1 = opus valde laudabile (sehr gut);
- 2 = opus laudabile (gut);
- 3 = opus idoneum (genügend).

(2) Weichen die Gutachterinnen/Gutachter in der Benotung voneinander ab, entscheidet der Vorsitzende der Promotionskommission nach Beratung mit der jeweiligen Kommission auf Grundlage der Gutachten darüber, ob eine einheitliche Note festgelegt werden kann oder ob eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt und eine gemeinsame Note nach folgender Berechnung ermittelt wird:

- 0 = bei einem Mittelwert bis $0, \bar{3}$: opus eximium (ausgezeichnet);
- 1 = bei einem Mittelwert bis $1, \bar{3}$: opus valde laudabile (sehr gut);
- 2 = bei einem Mittelwert von $1, \bar{6}$ bis $2, \bar{3}$: opus laudabile (gut);
- 3 = bei einem Mittelwert ab $2, \bar{6}$: opus idoneum (genügend).

(3) Wird von einer/einem der beiden Gutachterinnen/Gutachtern die Note opus eximium (ausgezeichnet) vergeben, wird eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt und eine gemeinsame Note nach folgender Berechnung ermittelt:

- 0 = bei einem Mittelwert bis $0, \bar{3}$: opus eximium (ausgezeichnet);
 1 = bei einem Mittelwert bis $1, \bar{3}$: opus valde laudabile (sehr gut);
 2 = bei einem Mittelwert von $1, \bar{6}$ bis $2, \bar{3}$: opus laudabile (gut);
 3 = bei einem Mittelwert ab $2, \bar{6}$: opus idoneum (genügend).

(4) Die Disputation wird mit folgenden Noten bewertet, denen in der angegebenen Reihenfolge die Wertzahlen 1 bis 3 oder die Bewertung „nicht bestanden“ zugeordnet sind:

- 1 = sehr gut;
 2 = gut;
 3 = genügend;
 nicht bestanden.

(5) Mitglieder der Kommission, die nicht persönlich bei der Disputation erscheinen können, können per Videokonferenz an der Disputation und deren Bewertung sowie der Bewertung der Gesamtleistung teilnehmen. Die/Der Kommissionsvorsitzende und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder müssen persönlich anwesend sein.

§ 13 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung

(1) Nach bestandener Disputation und deren Bewertung gemäß § 12 Absatz 4 entscheidet die Promotionskommission über die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung. Dabei geht die Wertzahl für die Dissertation doppelt, die Wertzahl für die Disputation einfach in die Gesamtbeurteilung ein. Das Gesamtprädikat ist als gewichteter Mittelwert durch Division der sich hierbei ergebenden Summe durch die Zahl 3 zu berechnen.

(2) Danach lautet das Gesamtprädikat
 bei einem Mittelwert bis $0, \bar{3}$: summa cum laude (ausgezeichnet);
 bei einem Mittelwert bis $1, \bar{3}$: magna cum laude (sehr gut);
 bei einem Mittelwert von $1, \bar{6}$ bis $2, \bar{3}$: cum laude (gut);
 bei einem Mittelwert ab $2, \bar{6}$: rite (genügend).

(3) Hat die Promovendin/der Promovend die Promotionsleistungen erbracht und ist sie/er zu promovieren, so erhält sie/er hierüber eine Bescheinigung, in die der Titel der Dissertation, deren Bewertung sowie das Gesamtprädikat der Promotionsleistung aufgenommen werden. Die Vorschriften der §§ 16 und 17 bleiben unberührt.

§ 14 Wiederholung

(1) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Disputation auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden, gilt das gesamte Promotionsverfahren als nicht bestanden und kann wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung des gesamten Promotionsverfahrens ist einmal möglich.

(3) Auf Antrag an den Promotionsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Promovierender berücksichtigt. Des Weiteren wird eine mit amtsärztlichem Attest nachgewiesene Krankheit berücksichtigt.

§ 15**Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Tritt die Promovendin/der Promovend nach der Zulassung zum Promotionsverfahren ohne triftigen Grund vom Verfahren oder von einzelnen Verfahrensteilen zurück, so gilt das gesamte Promotionsverfahren als nicht bestanden. Für die Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 14.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Promovendin/des Promovenden ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests erforderlich. Das Attest muss spätestens vierzehn Tage nach Krankheitsbeginn der/dem Promotionsausschussvorsitzenden vorliegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (der Prüfungsleistung) steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder eines von ihr/ihm zu versorgenden pflegebedürftigen bzw. erkrankten Angehörigen gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes/des pflegebedürftigen Angehörigen durch die Promovendin/den Promovenden wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Das Attest muss innerhalb von vierzehn Tagen vorliegen. Werden die Rücktrittsgründe anerkannt, so kann die Promovendin/der Promovend die Zulassung zu der betreffenden Promotionsleistung neu beantragen. Werden die Gründe für ein Versäumnis anerkannt, so veranlasst die/die Vorsitzende der Promotionskommission, dass die Promovendin/der Promovend erneut zum entsprechenden Verfahrensteil geladen wird. § 10 Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Versucht eine Promovendin/ein Promovend die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und das Promotionsverfahren eingestellt werden. Eine Wiederholung des Verfahrens ist dann nicht möglich. Vor der Beschlussfassung ist die Promovendin/der Promovend zu hören. Der Beschluss ist ihr/ihm durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Versucht eine Promovendin/ein Promovend die Bewertung einer Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Promotionsleistung als nicht erbracht. Gleiches gilt, wenn eine Promovendin/ein Promovend den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation stört und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall kann sie/er die Überprüfung der Entscheidung durch den Promotionsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung bestätigt, so gilt die betreffende Promotionsleistung als nicht erbracht. Für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 14.

(5) Der Promotionsausschuss kann im Falle einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat), nach Anhörung der Promovendin/des Promovenden, den Verlust des Promotionsrechts an der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes feststellen.

§ 16**Vervielfältigung der Dissertation**

(1) Die Dissertation muss in der Regel in der für druckreif erklärten Form veröffentlicht werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Bei Änderungen, die den Inhalt wesentlich berühren, holt die/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Zustimmung der Gutachterinnen/Gutachter ein. § 10 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Druckreife sind dem Promotionsausschuss kostenfreie Pflichtexemplare der Dissertation abzuliefern. Die Anzahl der Pflichtexemplare variiert je nach dem gewählten Vervielfältigungsverfahren wie folgt:

1. vier Exemplare plus ein Exemplar je Gutachterin/Gutachter der im Verlag publizierten Dissertation, wenn die Dissertation mit einer Mindestauflage von 150 Stück als Monographie, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift veröffentlicht wird oder wenn eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation angenommen wurde;
2. zwei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift sowie Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind, wenn die Arbeit dort elektronisch publiziert wird. Der Promotionsausschuss kann die Nutzung äquivalenter neuer Publikationsverfahren genehmigen und entscheidet über gegebenenfalls notwendige Sperrvermerke. Die Sperrvermerke haben eine Gültigkeit von bis zu zwei Jahren und können auf Antrag bei der/dem Promotionsausschussvorsitzenden bis zu zwei Mal um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.
3. Bei einer kumulativen Dissertation muss die Synopse veröffentlicht werden. Ein Verweis auf die publizierten Artikel mit DOI-Kennung muss eingefügt sein.
4. Bei einer Veröffentlichung über einen universitätseigenen Verlag entspricht die Anzahl der Exemplare der Anzahl der Gutachter.
5. Die Pflichtexemplare gemäß Nr. 1, 2, 3 und 4 sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und haltbar zu binden. In Ausnahmefällen, die durch besonders kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial bedingt sind, kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern die Zahl der Pflichtexemplare herabsetzen.
6. Andere als die unter Nr. 1-4 beschriebenen Vervielfältigungsverfahren bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) Bei der Veröffentlichung muss auf das Promotionsverfahren hingewiesen werden. Es muss ein Verweis erfolgen, dass es sich um eine Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes handelt. Ebenso sind der Tag der letzten Promotionsleistung sowie die Namen der/des zu dieser Zeit amtierenden Dekanin/Dekans und der Gutachterinnen/Gutachter anzugeben.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Druckreife eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Promovendin/des Promovenden die Frist verlängern. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. Verzögert sich die Drucklegung der Dissertation ab Erteilung der Publikationserlaubnis um mehr als drei Jahre, so kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise eine weitere Verlängerung von einem Jahr gestatten.

(5) Der Vollzug der Promotion gemäß § 17 setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Falle von Absatz 2 Nr. 2 kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn die Promovendin/der Promovend nachweist, dass die Dissertation zum Druck angenommen worden ist und sie/er das zur Vorbereitung der Drucklegung Erforderliche getan hat, die Drucklegung jedoch aus nicht von ihr/ihm zu verantwortenden Gründen mehr als zwei Jahre in Anspruch nehmen wird. Als Nachweis ist neben dem Verlagsvertrag eine Erklärung des Verlags vorzulegen, in dem dieser bestätigt, dass das Manuskript druckreif vorliegt. Hinsichtlich der Ablieferungsfrist gilt Absatz 4 sinngemäß.

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin/Der Dekan der zuständigen Fakultät vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die in § 16 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie enthält den Titel der Dissertation, deren Bewertung sowie das Gesamtprädikat der Promotionsleistungen und wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Promovendin/der Promovend das Recht, den Grad eines Doktors der Philosophie zu führen.

(4) Frauen können den ihnen gemäß dieser Ordnung verliehenen Doktorgrad auf Antrag in weiblicher Form führen.

(5) Das Führen des Namenszusatzes „Dr. des.“ ist nicht erlaubt.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann auf Antrag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Sache Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids bei der/dem Betroffenen hat dieser/diese die entzogene Promotionsurkunde der Fakultät auszuhändigen.

§ 19 Akteneinsicht

Bis zu einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung ist der Promovierten/dem Promovierten auf Antrag in der Regel bis zu zwei Mal Einsicht in die der Beurteilung zugrunde gelegten Exemplare der Dissertation und in die Promotionsakte zu gewähren. Die Einsichtnahme kann persönlich im Promotionssekretariat oder auf Antrag eines Rechtsvertreters über diesen erfolgen. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Aushändigung der Gutachten im Original oder in Kopie ist nicht möglich.

II. Ehrenpromotion

§ 20

(1) Professorinnen/Professoren, die die Absicht haben, eine Ehrenpromotion zu beantragen, zeigen dies dem Fakultätsrat der Fakultät an. Im Fakultätsrat berichtet die Antragstellerin/der Antragsteller über die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der/des zu Promovierenden. Nach diesem Bericht beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen über die Einsetzung einer Kommission zur Durchführung der Ehrenpromotion.

(2) Die Kommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
2. eine promovierte Mitarbeiterin/ein promovierter Mitarbeiter der Fakultät sowie
3. weitere Mitglieder anderer Fakultäten oder Hochschulen bei Bedarf.

(3) Der Beschluss über die Ehrenpromotion wird vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst und bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät.

(4) Zur Wahrnehmung allgemeiner Universitätsinteressen nimmt die Universitätsleitung Stellung zu der Ehrenpromotion.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors hervorzuheben sind. Sie wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

(6) § 17 Absatz 3 bis 5 und § 18 gelten sinngemäß.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung durch die Zulassung eröffnet sind, werden in der Regel nach der Promotionsordnung vom 17. März 2011 mit Änderung vom 16. Januar 2013 durchgeführt. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen, kann die Promovendin/der Promovend die Anwendung der neuen Promotionsordnung beantragen.

Saarbrücken, 28. August 2018

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt
In Vertretung



Vizepräsident für Planung und Strategie
Univ.-Prof. Dr. Christian Wagner